

Inhaltsübersicht

A. Name, Sitz, Aufgabe

§ 1 Name, Sitz

§ 2 Aufgabe

B. Mitgliedschaft

§ 3 Mitgliedschaftsvoraussetzungen

§ 4 Aufnahmeverfahren

§ 5 Mitgliedsrechte

§ 6 Mitgliederbefragung

§ 7 Beitragspflicht und Zahlungsverzug

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 9 Austritt

§ 10 Ordnungsmaßnahmen

§ 11 Parteiausschluss

§ 12 Parteischädigendes Verhalten

§ 13 Zahlungsverweigerung

C. Gleichstellung

§ 14 Gleichstellung

D. Gliederung, Organe

§ 15 Organisationsstufen

§ 16 Kreisparteiorgane

§ 17 Kreisparteitag

§ 18 Zuständigkeiten des Kreisparteitags

§ 19 Kreisausschuss

§ 20 Zuständigkeiten des Kreisausschusses

§ 21 Kreisvorstand

§ 22 Zuständigkeiten des Kreisvorstandes

§ 23 Kreisgeschäftsführung

§ 24 Ortsverbände

§ 25 Mitgliederversammlung des Ortsverbandes

§ 26 Vorstand des Ortsverbandes

E. Vereinigungen, Untergliederungen

§ 27 Vereinigungen

§ 28 Zuständigkeiten der Vereinigungen

§ 29 Projektteams, Fachausschüsse und Arbeitskreise

F. Verfahren

§ 30 Verfahrensordnung

§ 31 Beschlussfähigkeit

§ 32 Erforderliche Mehrheiten

§ 33 Abstimmungsarten

§ 34 Wahlen

§ 35 Wahlperiode

G. Sonstiges

§ 36 Kandidatenaufstellung

§ 37 Finanzwirtschaft

§ 38 Kreisparteigericht

§ 39 Haftung für Verbindlichkeiten

§ 40 Ergänzendes Satzungsrecht

§ 41 Inkrafttreten

SATZUNG der CDU Kreisverband Braunschweig

A. Name, Sitz, Aufgabe

§ 1 Name, Sitz

Der CDU Kreisverband Braunschweig ist ein Kreisverband der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) gem. §18 Abs. 1 des Bundesstatuts. Er ist die Organisation der CDU im Bereich der kreisfreien Stadt und mit Sitz in Braunschweig.

§ 2 Aufgabe

(1) Der Kreisverband Braunschweig will das öffentliche Leben in Braunschweig im Dienst des deutschen Volkes und Vaterlandes sowie der gesamten Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland aus christlicher Verantwortung auf der Grundlage der persönlichen Freiheit demokratisch gestalten.

Leitlinie ist grundsätzlich das christlich demokratische Menschenbild. Er will durch seine Organe und sonstige Gremien in seinem Zuständigkeitsbereich insbesondere

- a) das Gedankengut der CDU verbreiten und für die Ziele der CDU eintreten und neue Mitglieder werben,
- b) die politische Willensbildung sowohl in seinen Organen der CDU als auch im öffentlichen Leben fördern,
- c) die Mitglieder über alle wichtigen politischen Fragen unterrichten und sie zur Teilnahme an der praktischen Politik anregen,
- d) sich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, des Satzungsrechts der CDU in Niedersachsen und etwaiger zusätzlicher Bestimmungen des Landesverbandes Braunschweig durch die demokratische Aufstellung von Kandidaten an öffentlichen Wahlen beteiligen.

(2) Der Kreisverband ist zuständig für alle organisatorischen und politischen Fragen seines Bereiches, soweit sie nicht dem Landesverband Braunschweig übertragen sind oder mehrere Kreisverbände gemeinsam betreffen und deswegen vom Landesverband Niedersachsen auch wahrgenommen werden. Er ist insbesondere für die Aufnahme von Mitgliedern, die Kassenführung, den Einzug und die Verwaltung der Mitgliedsbeiträge zuständig.

B. Mitgliedschaft

§ 3 Mitgliedschaftsvoraussetzungen

(1) Mitglied der CDU, Kreisverband Braunschweig, kann jede natürliche Person werden, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt, bereit ist, die Ziele der CDU zu fördern, das 16. Lebensjahr vollendet hat und nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat.

(2) Wer diese Staatsangehörigkeit nicht besitzt, kann als Gast in der Partei mitarbeiten. Die Aufnahme als Gastmitglied in die CDU setzt in der Regel voraus, dass der Bewerber ein Jahr seinen Wohnsitz in Deutschland hat.

(3) Wer nicht Mitglied einer Partei oder einer mit der CDU sonst konkurrierenden Gruppierung ist, der CDU nahe steht und sich ihren Grundwerten und Zielen verbunden weiß, kann auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des zuständigen Kreisvorstandes den Status eines Gastmitgliedes erhalten. Ein Gastmitglied kann

an allen Mitgliederversammlungen teilnehmen und hat dort Rede-, Antrags- und Vorschlagsrecht. An Wahlen und Abstimmungen können Gastmitglieder nicht teilnehmen. Die Gastmitgliedschaft ist grundsätzlich beitragsfrei und endet nach Ablauf eines Jahres automatisch, falls nicht das Gastmitglied vorher der CDU beitrifft.

Gastmitglieder sollen entsprechend ihren Möglichkeiten durch freiwillige Zuwendungen zur Finanzierung der Parteiarbeit beitragen.

(4) Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder in einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppierung oder deren parlamentarischen Vertretung schließt die Mitgliedschaft und die Mitarbeit in der CDU aus.

§ 4 Aufnahmeverfahren

(1) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag der Bewerber gemäß § 5 des Bundesstatuts: Der Aufnahmeantrag muss schriftlich, in Textform oder auf elektronischem Wege (z.B. E-Mail) gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Kreisvorstand innerhalb von vier Wochen nach bestätigtem Eingang des Aufnahmeantrages. Ist dem Kreisvorstand im Einzelfall aus wichtigem Grund keine Entscheidung innerhalb der vorgenannten Frist möglich, verlängert sich diese um weitere zwei Wochen. Hierüber sind die Bewerber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Eine erneute Fristverlängerung ist unzulässig. Trifft der Kreisvorstand innerhalb von sechs Wochen keine ablehnende Entscheidung, gilt der Antrag als angenommen.

(2) Über die Aufnahme kann auch im Umlaufverfahren entschieden werden. Das Umlaufverfahren ist unzulässig, wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder des Vorstands ausdrücklich widerspricht. Die Aufnahme im Umlaufverfahren erfordert eine Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands. Die Einleitung des Umlaufverfahrens, Widersprüche gegen dessen Durchführung und Abstimmungen im Umlaufverfahren müssen schriftlich oder auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail) erfolgen. Die Durchführung eines Umlaufverfahrens kann auch in einer Sitzung des Kreisvorstandes beschlossen werden.

(3) Zuständig ist in der Regel der Kreisverband des Wohnsitzes. Auf begründeten Wunsch der Bewerber kann die Aufnahme auch durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes erfolgen. Vor der Aufnahme des Mitgliedes durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes ist der Kreisverband des Wohnsitzes zu hören. Über sonstige Ausnahmen entscheidet der Landesverband Braunschweig.

(4) Wird der Aufnahmeantrag durch den Kreisverband des Wohnsitzes oder den Kreisverband des Arbeitsplatzes abgelehnt, so sind die Bewerber berechtigt, Einspruch einzulegen. In diesem Falle entscheidet der Vorstand des Landesverbandes Braunschweig endgültig über den Aufnahmeantrag.

(5) Das Mitglied wird in der Regel in demjenigen Ortsverband geführt, in welchem es wohnt oder – im Ausnahmefall – arbeitet. Auf begründeten Wunsch des Mitgliedes kann der Kreisvorstand weitere Ausnahmen zulassen. Bestehende Zugehörigkeiten bleiben unberührt.

§ 5 Mitgliedsrechte

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze und der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.

(2) Nur Mitglieder können in Organe und Gremien der Partei im Kreisverband gewählt werden; mehr als die Hälfte der Mitglieder solcher Organe und Gremien muss die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

(3) Von der Kreisverbandsebene an aufwärts wird gemäß § 6 Abs. 3 des Bundesstatuts den Mitgliedern empfohlen, sich in nicht mehr als drei – unter Berücksichtigung der Vorstandsämter in Vereinigungen und Sonderorganisationen in nicht mehr als insgesamt fünf – Vorstandsämter wählen zu lassen.

(4) Mitglieder sind gemäß § 6 Abs. 4 des Bundesstatuts berechtigt, Sachanträge an Parteitage oberhalb der Kreisverbandsebene einschließlich der Regionsverbände und der Bezirksverbände zu stellen, soweit die jeweiligen Satzungen dies zulassen. Ein Sachantrag an den Regions- oder Bezirksparteitag muss von jeweils mindestens 200 Mitgliedern des Kreisverbandes Braunschweig, ein Sachantrag an den Landesparteitag von mindestens 300 Mitgliedern des Landesverbandes Braunschweig oder Niedersachsen gestellt werden, auf dessen Parteitag der Sachantrag eingebracht werden soll. Ein Sachantrag an den Bundesparteitag muss von mindestens 500 Mitgliedern gestellt werden. Alle Sachanträge sind zu begründen. In dem Sachantrag sind zwei Vertrauensleute zu benennen, die gemeinsam berechtigt sind, über den Sachantrag zu verfügen sowie Erklärungen abzugeben und entgegen zu nehmen.

(5) Jedes Mitglied des Kreisverbandes hat Rederecht auf allen Kreisparteitagen, unabhängig davon, ob diese als Mitgliederversammlungen oder als Delegiertenparteitage durchgeführt werden. Nichtmitgliedern kann dieses Recht durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt werden. Die Befugnisse des Versammlungsleiters, die Redezeit zu begrenzen, bleiben hiervon unberührt.

(6) Jedes Mitglied des Kreisverbandes hat das Recht, bis zum Ablauf der in den Satzungen vorgesehenen Antragsfristen und unter Nachweis der erforderlichen Zahl unterstützender Unterschriften Anträge an den Kreisparteitag zu richten. Der Versammlungsleiter hat die Pflicht, über fristgemäß eingegangene Anträge abstimmen zu lassen. Gleiches gilt sinngemäß für Initiativanträge.

§ 6 Mitgliederbefragung

(1) Eine Mitgliederbefragung ist im Kreisverband in Sach- und Personalfragen zulässig.

(2) Sie ist durchzuführen, wenn sie von einem Drittel der Ortsverbände beantragt wird und der Kreisvorstand die Durchführung mit der absoluten Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder beschließt.

§ 7 Beitragspflicht und Zahlungsverzug

(1) Jedes Mitglied hat Beiträge zu entrichten. Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung.

(2) Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es länger als sechs Monate mit seinen Beitragszahlungen schuldhaft im Verzug ist.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss. Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes ohne deutsche Staatsangehörigkeit erlischt, wenn durch Verlust der Aufenthaltsgenehmigung die Voraussetzung für Aufnahme und Zugehörigkeit zur Partei entfallen ist.

(2) Der Kreisvorstand kann mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Aufnahmeentscheidung widerrufen, wenn das betreffende Mitglied in seinem Aufnahmeantrag oder sonst zu entscheidungserheblichen Fragen schuldhaft falsche Angaben gemacht oder wesentliche Umstände

verschwiegen hat. Das Mitglied kann gegen den Widerruf der Aufnahmeentscheidung innerhalb von einem Monat Beschwerde bei dem Landesverband Braunschweig einlegen, über die der Landesvorstand endgültig entscheidet.

§ 9 Austritt

(1) Der Austritt ist dem Kreisverband schriftlich zu erklären. Er wird mit Zugang beim Kreisverband wirksam.

(2) Als Erklärung des Austritts aus der Partei ist zu behandeln, wenn ein Mitglied mit seinen persönlichen Mitgliedsbeiträgen oder mit etwaigen Sonderbeiträgen länger als sechs Monate im Zahlungsverzug ist, innerhalb dieser Zeit schriftlich gemahnt wurde und anschließend auf eine zweite als Einschreibebrief erfolgte Mahnung trotz Setzung einer Zahlungsfrist von einem Monat und trotz schriftlichen Hinweises auf die Folgen der Zahlungsverweigerung die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt. Der Kreisvorstand stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und hat dies dem ausgeschiedenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 10 Ordnungsmaßnahmen

(1) Durch den Kreisvorstand oder den Bundesvorstand können Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern getroffen werden, wenn diese gegen die Satzung der Partei oder gegen ihre Grundsätze oder Ordnung verstoßen.

(2) Ordnungsmaßnahmen sind:

1. Verwarnung,
2. Verweis,
3. Enthebung von Parteiämtern,
4. Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit.

(3) Für die Mitglieder eines Landesvorstandes ist nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand zuständig.

(4) Im Falle der Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit oder der Enthebung von Parteiämtern muss die beschlossene Ordnungsmaßnahme schriftlich begründet werden.

(5) Absätze 1 bis 4 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und ihren Mitgliedern entsprechend.

§ 11 Parteiausschluss

(1) Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung der Partei oder erheblich gegen deren Grundsätze oder Ordnung verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.

Als Ausschlussgrund gilt ferner:

1. die rechtskräftige Verurteilung wegen einer ehrenrührigen strafbaren Handlung,
2. die Verletzung der besonderen Treuepflichten, welche für einen Angestellten der Partei gelten.

(2) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Kreis- oder Landesvorstandes oder des Bundesvorstandes das nach der Parteigerichtsordnung zuständige Parteigericht.

(3) Für den Ausschlussantrag gegen Mitglieder eines Landesvorstandes ist nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand zuständig.

(4) Für Ausschlussverfahren gegen Mitglieder des Bundesvorstandes der Partei ist das Landesparteigericht in erster Instanz anzurufen.

(5) Die Entscheidungen der Parteigerichte in Ausschlussverfahren sind schriftlich zu begründen.

(6) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Kreis- oder Landesvorstand oder der Bundesvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung der zuständigen Parteigerichte ausschließen. Ein solcher Vorstandsbeschluss gilt gleichzeitig als Antrag auf Einleitung eines Ausschlussverfahrens.

Die Parteigerichte haben in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen, ob die Maßnahme nach Umfang und Fortdauer noch erforderlich ist. Soll sie über die abschließende Entscheidung einer Parteigerichtsinstanz hinaus wirksam bleiben, so ist sie in dieser Entscheidung erneut anzuordnen; sonst tritt sie mit deren Bekanntmachung außer Kraft.

(7) Absätze 1 bis 6 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und ihren Mitgliedern entsprechend.

§ 12 Parteischädigendes Verhalten

Parteischädigend verhält sich insbesondere, wer

1. zugleich einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierender Gruppierung oder deren parlamentarischen Vertretung angehört,
2. als Mitglied der CDU einer Organisation angehört oder eine solche fördert, deren Ziele nach dem sachlich gerechtfertigten Verständnis der Partei die gleichzeitige Verfolgung der Ziele und Grundsätze der Partei ausschließen, und dadurch die Glaubwürdigkeit und Überzeugungskraft der Partei beeinträchtigt;
3. als Mitglied der CDU gegen einen auf einer Mitgliederversammlung oder Vertreterversammlung der CDU nominierten Kandidaten bei der Wahl als Bewerber auftritt,
4. als Kandidat der CDU in eine Vertretungskörperschaft gewählt ist und der CDU-Fraktion nicht beitrifft oder aus ihr ausscheidet,
5. in Versammlungen politischer Gegner oder in deren Medien gegen die erklärte Politik der Union Stellung nimmt,
6. vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische Gegner verrät,
7. Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut.

§ 13 Zahlungsverweigerung

Erheblich gegen die Ordnung der Partei verstößt insbesondere, wer seinen Pflichten als Mitglied beharrlich dadurch nicht nachkommt, dass er über einen längeren Zeitraum trotz Zahlungsfähigkeit und trotz Mahnung seine persönlichen monatlichen Mitgliedsbeiträge oder seine etwaigen weiteren, satzungsrechtlich festgelegten monatlichen Beiträge als Amts- oder Mandatsträger der CDU (Sonderbeiträge) nicht entrichtet.

C. Gleichstellung

§ 14 Gleichstellung

(1) Der Kreisvorstand und die Vorstände der Ortsverbände der Partei sowie die Kreisvorstände der Vereinigungen und Sonderorganisationen der CDU bekennen sich zur Gleichstellung und sind verpflichtet,

insbesondere die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern in der CDU in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich durchzusetzen.

(2) Frauen sollen an Parteiämtern in der CDU und an öffentlichen Mandaten mindestens zu einem Drittel beteiligt sein.

(3) Förmliche Kandidatenvorschläge bei Wahlen für Parteiämter haben den Grundsatz nach Absatz 2 zu beachten. Wahlgremien können Kandidatenvorschläge zurückweisen, die Frauen nur unzureichend berücksichtigen. Wird bei Gruppenwahlen zu Parteiämtern von der Kreisverbandsebene an aufwärts in einem ersten Wahlgang das Frauenquorum von einem Drittel nicht erreicht, ist dieser Wahlgang ungültig. Es ist ein zweiter Wahlgang vorzunehmen, zu dem weitere Vorschläge gemacht werden können. Dessen Ergebnis ist unabhängig von dem dann erreichten Frauenanteil gültig.

(4) Bei Direktkandidaturen für Kommunal- und Landtagswahlen, für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament ist durch den Vorstand des Kreisverbandes auf eine ausreichende Beteiligung von Frauen hinzuwirken. Gleiches gilt für die Vorstände der Ortsverbände.

(5) Bei der Aufstellung von Listen für Kommunal- und Landtagswahlen, für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament soll das vorschlagsberechtigte Gremium unter drei aufeinander folgenden Listenplätzen jeweils mindestens eine Frau vorschlagen. Wahlkreiskandidatinnen sollen dabei vorrangig berücksichtigt werden. Das Recht der über die Listenvorschläge entscheidenden Gremien, für jeden Listenplatz Frauen oder Männer als Gegen- und Ergänzungsvorschläge zu benennen, bleibt unberührt. Sollte es dem vorschlagsberechtigten Gremium nicht gelungen sein, ausreichend Frauen auf dem Listenvorschlag zu berücksichtigen, so ist dies vor der entscheidungsberechtigten Versammlung darzulegen und zu begründen.

D. Gliederung, Organe

§ 15 Organisationsstufen

Organisationsstufen der CDU in Braunschweig sind:

1. Der Kreisverband
2. Die Ortsverbände

§ 16 Kreisparteiorgane

Organe des Kreisverbandes sind:

1. der Kreisparteitag
2. der Kreisausschuss
3. der Kreisvorstand

§ 17 Kreisparteitag

(1) Der Kreisparteitag ist das oberste politische Organ des Kreisverbandes.

(2) Dem Kreisparteitag gehören alle Mitglieder (§ 3) an. Wer als Gast im Kreisverband mitarbeitet, kann ohne Stimmrecht am Kreisparteitag teilnehmen.

(3) Der Kreisparteitag wird vom Kreisvorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich im ersten Halbjahr einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage.

(4) Der Kreisparteitag wird innerhalb von vier Wochen einberufen, wenn der Kreisausschuss oder mindestens ein Drittel der Ortsverbände (auf Beschluss ihrer Mitgliederversammlungen)

oder ein Sechstel der Mitglieder (§ 3) dieses schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.

(5) Der Kreisparteitag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Die Beschlussfähigkeit erlischt, wenn nur noch die Hälfte der zu Beginn festgestellten Mitglieder anwesend ist und dies gerügt wird.

§ 18 Zuständigkeiten des Kreisparteitags

Der Kreisparteitag ist zuständig für:

1. die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des Kreisverbandes von grundsätzlicher Bedeutung,
2. Beschlüsse über Erlass und Änderung der Satzung sowie über das Finanzstatut und die Geschäftsordnung des Kreisverbandes,
3. die Entgegennahme und Erörterung der Berichte der dem Kreisverband angehörenden Abgeordneten des Europäischen Parlamentes, des Deutschen Bundestages und des Niedersächsischen Landtages,
4. die Entgegennahme und Erörterung der Jahresberichte des Kreisvorstandes, des Finanzvorsitzes, der Mitgliederbetreuung, der Vereinigungen und der CDU-Fraktion im Rat der Stadt Braunschweig,
5. die Entgegennahme und Erörterung des Berichtes der Rechnungsprüfung,
6. die Entlastung des Kreisvorstandes und des Finanzvorsitzes,
7. die Wahl von zwei mit Rechnungsprüfung beauftragten Personen,
8. in jedem zweiten Jahr die Wahl des Kreisvorstandes (§ 21) und in jedem vierten Jahr des Kreisparteigerichts (§ 38),
9. Nachwahlen zum Kreisvorstand, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied des Kreisvorstandes vorzeitig ausscheidet,
10. die Beschlussfassung über die Auflösung des Kreisverbandes,
11. Beschlussfassung über Anträge
12. die Wahl der Delegierten für den Parteitag des Landesverbandes Braunschweig und der CDU in Niedersachsen.

§ 19 Kreisausschuss

(1) Der Kreisausschuss besteht aus:

1. den vom Kreisparteitag gewählten stimmberechtigten Mitgliedern des Kreisvorstandes,
2. den gemäß § 24 Abs. 7 von den Ortsverbänden gewählten Delegierten,
3. den Europa-, Bundestags- und Landtagsabgeordneten des Kreisverbandes sowie dem Vorsitz der CDU-Ratsfraktion,
4. jeweils einer delegierten Person der im Kreisverband bestehenden Vereinigungen. Hat eine Vereinigung keine stimmberechtigte Vertretung im Kreisvorstand, darf sie jeweils zwei weitere Delegierte in den Kreisausschuss entsenden. Sämtliche Delegierten müssen Mitglied des Kreisverbandes und von den Vereinigungen gewählt sein.

(2) Der Kreisausschuss wird mindestens zweimal jährlich durch den Kreisvorstand einberufen.

Er ist innerhalb von drei Wochen einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Kreisausschusses dies verlangt. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage.

(3) Soweit Delegierte in den Kreisausschuss entsandt werden, ist die Wahl von Ersatzdelegierten zulässig.

§ 20 Zuständigkeiten des Kreisausschusses

Der Kreisausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten des Kreisverbandes, soweit diese nicht dem Kreisparteitag oder dem Kreisvorstand vorbehalten sind, insbesondere für:

1. die Beschlussfassung über grundsätzliche politische Zielsetzungen und Forderungen,
2. die Genehmigung des vom Kreisvorstand aufgestellten Haushaltsplanes des Kreisverbandes für das jeweils nächste Rechnungsjahr,
3. die Wahl oder Benennung der Vertretung des Kreisverbandes in übergeordneten Gremien der CDU, soweit diese nicht nach dem Statut der CDU oder den Verfahrensordnungen der CDU in Niedersachsen anderen Gremien vorbehalten sind,
4. die Bildung und Auflösung der Ortsverbände gemäß § 24,
5. die übergangsweise Berufung für ein ausgefallenes Mitglied des Kreisvorstandes, die dann bis zum nächsten Kreisparteitag gültig ist.

§ 21 Kreisvorstand

(1) Der Kreisvorstand besteht aus:

1. dem Kreisvorsitz
2. drei Stellvertretungen,
3. dem Vorsitz für Finanzen (Kreisschatzmeisterei),
4. der Schriftführung,
5. der Mitgliederbetreuung,
6. vier Beisitzenden,
7. dem Vorsitz der Jungen Union Kreisverband Braunschweig, sofern die Person Mitglied der CDU ist,
8. dem Vorsitz der Senioren Union Kreisverband Braunschweig, sofern die Person Mitglied der CDU ist.

(2) Ständige nicht stimmberechtigte Mitglieder des Kreisvorstandes sind:

1. die Abgeordneten des Europäischen Parlaments, des Bundestags und des Landtags, sowie dem Vorsitz der CDU-Fraktion im Rat der Stadt Braunschweig
2. alle Vorsitze der im Kreisverband bestehenden Vereinigungen, sofern die vorsitzenden Personen Mitglied der CDU sind.
3. gegebenenfalls weitere vom Kreisvorstand durch Beschluss kooptierte Mitglieder.

(3) Der Kreisvorstand kann zu einzelnen Sitzungen Gäste einladen.

(4) Die Kreisgeschäftsführung kann an den Sitzungen des Kreisvorstands beratend teilnehmen.

(5) Der Kreisvorstand wird durch den Kreisvorsitz nach Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr, einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche, in dringenden Fällen drei Tage. Er wird außerdem innerhalb von zwei Wochen einberufen, wenn mindestens ein Viertel seiner stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Punkte beantragt.

(6) Sofern über die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisvorstandes innerhalb von drei Tagen der schriftlichen Beschlussfassung nicht widerspricht, können Beschlüsse des Kreisvorstandes auch im Umlaufverfahren (schriftlich, in Textform oder per Email) beschlossen werden. An der Abstimmung muss sich mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beteiligen.

(7) Der Kreisvorstand vertritt den Kreisverband gerichtlich und außergerichtlich. Für ihn zeichnet der Kreisvorsitz allein oder gemeinsam mit einer Stellvertretung bzw. eine Stellvertretung gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Kreisvorstandes.

§ 22 Zuständigkeiten des Kreisvorstandes

(1) Der Kreisvorstand leitet den Kreisverband. Er ist dabei an die Beschlüsse des Kreisparteitages und des Kreisausschusses gebunden und hat sie auszuführen.

(2) Der geschäftsführende Kreisvorstand führt die laufenden und dringlichen Geschäfte. Ihm gehören die Personen gemäß § 21 Abs.1 Ziff. 1-5 an.

(3) Der Kreisvorstand hat außerdem folgende Aufgaben:

1. Mitglieder in den Kreisverband aufzunehmen,
2. die Öffentlichkeitsarbeit und parteiinterne Kommunikation zu strukturieren,
3. regelmäßig Berichte der Mitgliederbetreuung entgegenzunehmen,
4. die Arbeit der Ortsverbände, Vereinigungen und Arbeitskreise zu fördern,
5. die Versammlungen des Kreisausschusses vorzubereiten,
6. den Haushaltsplan des Kreisverbandes für das jeweils nächste Rechnungsjahr aufzustellen,
7. die Finanzen des Kreisverbandes zu verwalten,
8. die Geschäftsführung und die Mitarbeiter in der Kreisgeschäftsstelle einzustellen und deren Aufgabenverteilung zu regeln,
9. Projektteams und Fachausschüsse mit bestimmter Aufgabenstellung zu bilden und dem Zusammenschluss von Mitgliedern zu Arbeitskreisen zuzustimmen,
10. über Ordnungsmaßnahmen, das Ruhen der Mitgliedschaft und die Antragstellung für den Ausschluss von Mitgliedern beim zuständigen Parteigericht zu entscheiden.

(4) Der Kreisvorsitz, bei Verhinderung eine Stellvertretung, leitet die Versammlungen der Organe des Kreisverbandes. Mitglieder des Kreisvorstandes können in dessen Auftrag an den Sitzungen der Ortsverbände, der Arbeitskreise und der Vereinigungen teilnehmen; sie sind jederzeit zu hören.

§ 23 Kreisgeschäftsführung

(1) Die Kreisgeschäftsführung unterstützt den Kreisvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben und führt im Einvernehmen mit dem Kreisvorsitz die Geschäfte des Kreisvorstandes. Die Geschäftsführung leitet die Kreisgeschäftsstelle und kann für den Kreisverband alle Rechtsgeschäfte vornehmen, die der ihr zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt (§ 30 Bürgerliches Gesetzbuch).

(2) Der Kreisgeschäftsführung obliegt die Kassenführung des Kreisverbandes unter Aufsicht der Kreisschatzmeisterei. Ihre Verfügungsberechtigung über Ausgabemittel des Kreisverbandes regelt der Kreisvorstand.

(3) Die Kreisgeschäftsführung kann im Auftrag des Kreisvorstandes an allen Sitzungen der Ortsverbände, Arbeitskreise und Vereinigungen teilnehmen.

§ 24 Ortsverbände

(1) Die Ortsverbände sind Untergliederungen des Kreisverbandes. Über ihre Gründung und Abgrenzung entscheidet der Kreisausschuss auf Vorschlag des Kreisvorstandes.

(2) Ein Ortsverband soll mindestens sieben Mitglieder haben, in seiner Abgrenzung die nachbarschaftliche Zusammengehörigkeit berücksichtigen und Gewähr für wirksame politische Arbeit bieten.

(3) Der Ortsverband ist die grundlegende Einheit für die orts- und bürgernahe politische Willensbildung und Einflussnahme der CDU auf das öffentliche Leben in seinem Gebiet.

(4) Er wirbt für die Mitgliedschaft in der CDU, hält unmittelbaren Kontakt zu der örtlichen Bürgerschaft, den Vereinen und Initiativen seines Bereiches und erarbeitet für die CDU-Fraktionen im zuständigen Stadtbezirksrat und im Rat der Stadt Braunschweig Vorschläge für ortsbezogene politische Ziele und Entscheidungen.

(5) Alle organisatorischen und politischen Maßnahmen des Ortsverbandes müssen im Einvernehmen mit dem Kreisverband erfolgen.

(6) Der Ortsverband kann ohne vorherige Zustimmung des Kreisverbandes keine Rechtsgeschäfte abschließen, die diesen verpflichten.

(7) Jeder Ortsverband entsendet nach der Zahl seiner stimmberechtigten Mitglieder (§§ 3 und 5) Delegierte in den Kreisausschuss.

(8) Die Mitgliederzahl wird von der Kreisgeschäftsstelle vor der Wahl der Delegierten festgestellt. Die Zahl der zu wählenden Personen richtet sich nach einer Schlüsselzahl, die der Kreisausschuss auf Antrag nach der Zahl der am 30. September vorhandenen Mitglieder feststellt. Diese ist so festzusetzen, dass mindestens 70 Mitglieder aus den Ortsverbänden gewählt werden können.

(9) Organe des Ortsverbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 25 Mitgliederversammlung des Ortsverbandes

(1) Der Mitgliederversammlung des Ortsverbandes gehören die nach §§ 3 und 5 Abs. 1 stimmberechtigten Mitglieder des Ortsverbandes an. Gäste können ohne Stimmrecht teilnehmen.

(2) Die Mitgliederversammlung des Ortsverbandes befasst sich mit allen das Interesse des Ortsverbandes berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Sie nimmt den Bericht der Mitgliederbetreuung und die vom Vorstand des Ortsverbandes und von der CDU-Fraktion des Bezirkrates im Bereich des Ortsverbandes zu erstattenden Jahresberichte entgegen und führt darüber eine Aussprache.

(3) Die Mitgliederversammlung des Ortsverbandes wählt

1. den Vorstand des Ortsverbandes für zwei Jahre,

2. die in den Kreisausschuss zu entsendenden Delegierten für zwei Jahre.

(4) Die Mitgliederversammlung des Ortsverbandes wird mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand des Ortsverbandes einberufen. Sie wird außerdem innerhalb von drei Wochen einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Ortsverbandes dies verlangt. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage.

§ 26 Vorstand des Ortsverbandes

(1) Der Vorstand des Ortsverbandes besteht aus

1. dem Vorsitz,
2. einer Stellvertretung,
3. der Schriftführung,
4. der Mitgliederbetreuung, die auch ein sonstiges gewähltes Mitglied des Vorstandes sein kann,
5. in der Regel bis zu vier Beisitzenden,
6. gegebenenfalls weiteren durch Beschluss des Ortsverbandsvorstandes kooptierten Mitgliedern ohne Stimmrecht.

(2) Der Vorstand des Ortsverbandes kann zu einzelnen Sitzungen Gäste einladen.

(3) Der Vorstand des Ortsverbandes leitet den Ortsverband und führt die laufenden Geschäfte. Entsprechende Mittel werden ihm vom Kreisverband zur Verfügung gestellt. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Ortsverbandes gebunden und hat dieser jährlich einen Bericht zu erstatten.

(4) Der Vorstand des Ortsverbandes soll im Jahr mindestens zweimal zusammentreten. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 7 Tage.

(5) Der Vorstand des Ortsverbandes nimmt regelmäßig Berichte der Mitgliederbetreuung entgegen.

E. Vereinigungen, Untergliederungen

§ 27 Vereinigungen

Der Kreisverband kann für das Gebiet der Stadt Braunschweig Untergliederungen von Vereinigungen der CDU haben, die in § 38 des Bundesstatuts der CDU zugelassen sind.

§ 28 Zuständigkeiten der Vereinigungen

(1) Die Vereinigungen sind organisatorische Zusammenschlüsse von Personen mit dem Ziel, die politischen Vorstellungen der CDU in ihrem Wirkungskreis zu vertreten und zu verbreiten sowie die besonderen Anliegen der von ihnen repräsentierten Gruppen in der Politik der CDU zu verdeutlichen.

(2) Die Vereinigungen haben das Recht zu eigenen Verlautbarungen, die den von der Partei festgesetzten Grundsätzen nicht widersprechen dürfen.

(3) Die Organe der Vereinigungen sind Mitgliederversammlung und Vorstand, dessen Vorsitz muss Mitglied des Kreisverbandes sein.

(4) Jede Vereinigung wählt in jedem zweiten Jahr für den Kreisausschuss Delegierte.

§ 29 Projektteams, Fachausschüsse und Arbeitskreise

(1) Der Kreisvorstand kann Projektteams und Fachausschüsse bilden, um unter Nutzung bürgerschaftlichen Sachverstands und Engagements politische Stellungnahmen, Zielsetzungen und Forderungen des Kreisverbandes fachlich vorzubereiten.

(2) Mitglieder des Kreisverbandes können sich mit vorheriger Zustimmung des Kreisvorstandes zur Förderung der politischen Meinungs- und Willensbildung auf bestimmten Gebieten zu Arbeitskreisen zusammenschließen.

F. Verfahrensordnung

§ 30 Allgemeine Verfahrensvorschriften

(1) Für das Verfahren im Kreisverband gelten die folgenden Paragraphen. Den Versammlungsablauf der Organe des Kreisverbandes, der Ortsverbände, der Vereinigungen und der Arbeitskreise regelt die vom Kreisparteitag beschlossene Geschäftsordnung des Kreisverbandes.

(2) Maßgeblich für den Beginn von Ladungsfristen ist die Absendung der Ladung. Einer Ladung muss immer eine vorläufige Tagesordnung beigelegt werden.

(3) Über die Sitzungen der Organe des Kreisverbandes und der Mitgliederversammlungen der Ortsverbände sind Niederschriften anzufertigen, von denen ein Abdruck zu den Akten der Kreisgeschäftsstelle genommen wird. Die Niederschriften müssen die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Anträge und Beschlüsse sowie die Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten. Sie sind von der Sitzungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen.

§ 31 Beschlussfähigkeit

(1) Die Organe der Partei sind beschlussfähig, wenn sie mindestens eine Woche (satzungsgemäß) vorher mit Angabe der Tagesordnung einberufen worden sind und wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Versand einer Einladung auf elektronischem Wege (z. Bsp. per E-Mail) steht dem Postweg gleich, sofern das stimmberechtigte Mitglied vorher schriftlich, auf elektronischem Wege (z. Bsp. E-Mail) oder im Rahmen eines über das Internet durchgeführten Autorisierungsverfahrens darin eingewilligt hat. Für die Mitgliedervollversammlungen gelten die entsprechenden Bestimmungen der Landesverbände.

(4) Vor Eintritt in die Tagesordnung ist die Beschlussfähigkeit durch den Vorsitz festzustellen.

(5) Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorsitz die Sitzung sofort aufzuheben und die Zeit und die Tagesordnung für die nächste Sitzung zu verkünden; er ist dabei an die Form und Frist für die Einberufung des Organs nicht gebunden. Die Sitzung ist dann in jedem Falle beschlussfähig; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(5) Mitgliedervollversammlungen sind immer beschlussfähig.

(6) Ergibt sich die Beschlussunfähigkeit während der Sitzungen bei einer Abstimmung oder Wahl, so wird in einer der nächsten Sitzungen erneut abgestimmt oder gewählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit.

§ 32 Erforderliche Mehrheiten

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist die absolute Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, für einen Auflösungsbeschluss eine Mehrheit von drei Vierteln. Alle Etatbeschlüsse sowie die Beschlüsse über den gesetzlichen Rechenschaftsbericht der Kreispartei und über die mittelfristige Finanzplanung bedürfen der Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes; für dessen Zusammensetzung sind die gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen maßgebend.

§ 33 Abstimmungsarten

(1) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, durch hochgehobene Stimmkarten oder auf elektronischem Wege mit einer vom BSI zertifizierten Methode. Wenn mindestens ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten es verlangt, muss geheim abgestimmt werden.

(2) Bei der Abstimmung darf jedes Mitglied erklären, dass es sich der Abstimmung enthält.

§ 34 Wahlen

(1) Wahlen von Vorstandsmitgliedern, Kandidaten sowie von Delegierten zu anderen Gremien erfolgen geheim.

(2) Sonstige Wahlen können offen erfolgen, wenn sich in der Versammlung auf Befragen kein Widerspruch erhebt.

§ 35 Wahlperiode

Zu allen Kreisparteiorganen ist mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr zu wählen.

G. Sonstiges

§ 36 Kandidatenaufstellung

Für die Aufstellung von Kandidaten der CDU zu Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen gelten § 20 des Statuts der CDU und die von der CDU in Niedersachsen beschlossenen Verfahrensordnungen.

§ 37 Finanzwirtschaft

(1) Die Einnahmen und Ausgaben des Kreisverbandes müssen für einen Zeitraum von vier Jahren ohne Inanspruchnahme von Krediten im Gleichgewicht sein. Die Finanzwirtschaft des Kreisverbandes folgt den Grundsätzen wirtschaftlicher und sparsamer Haushaltsführung auf der Grundlage des vom Kreisausschuss genehmigten Haushaltsplanes. Die Kreisgeschäftsführung und der Kreisschatzmeisterei haben die hierfür notwendigen Maßnahmen zu treffen.

(2) Die Kreisschatzmeisterei ist berechtigt, zur Finanzierung der planmäßigen Ausgaben Kassenkredite aufzunehmen; diese sind spätestens bis zum Ende des Rechnungsjahres, in dem sie aufgenommen worden sind, zurück zu zahlen. Andere Kredite bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kreisvorstandes.

(3) Über Herkunft und Verwendung der Mittel, die dem Kreisverband innerhalb eines Kalenderjahres (Rechnungsjahres) zugeflossen sind, sowie über das Vermögen der Kreispartei ist im Rechenschaftsbericht öffentlich Rechenschaft zu geben.

(4) Im Übrigen gelten für die Finanzwirtschaft die Finanz- und Beitragsordnung der CDU, die Finanzordnung der CDU in Niedersachsen und das Finanzstatut des Kreisverbandes in den jeweils gültigen Fassungen.

(5) Eigentümer und Verwalter der Liegenschaft des Kreisverbandes ist der „Hausverein der CDU Braunschweig e.V.“.

§ 38 Kreisparteigericht

(1) Das Kreisparteigericht besteht aus dem Vorsitz und zwei Beisitzenden als ordentlichen Mitgliedern, sowie drei Stellvertretungen. Der Vorsitz und ein weiteres Mitglied müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Die ordentlichen Mitglieder und die drei Stellvertretungen werden vom Kreisparteitag gewählt.

(2) Die Zuständigkeiten des Kreisparteigerichts und das Verfahren ergeben sich aus der Parteigerichtsordnung (PGO).

§ 39 Haftung für Verbindlichkeiten

(1) Der Kreisvorstand und die anderen Organe und Gremien des Kreisverbandes dürfen keine Verpflichtungen eingehen, durch welche die Mitglieder mit ihrem persönlichen Vermögen verpflichtet werden.

(2) Für die rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen des Kreisverbandes haften die Mitglieder gesamtschuldnerisch nur mit dem Vermögen des Kreisverbandes.

§ 40 Ergänzendes Satzungsrecht

Zur Ergänzung dieser Satzung sind die Satzung des Landesverbandes Braunschweig, die Satzung der CDU in Niedersachsen und das Bundesstatut der CDU in den jeweils geltenden Fassungen entsprechend anzuwenden.

§ 41 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Annahme durch den Kreisparteitag am 08.09.2018 vorbehaltlich der Zustimmung durch den Landesvorstand in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung des Kreisverbandes vom 27.05.2016 außer Kraft.